



# Satzung

## Bürgerverein Wiesenthau

### § 1

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen BÜRGERVEREIN WIESENTHAU mit dem Sitz in 91369 WIESENTHAU

### § 2

#### **Zweck**

Der Verein bezweckt:

1. Gesellige Unterhaltung

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person mit gutem Leumund werden.
2. Die Aufnahme wird durch die Vorstandschaft beschlossen.
3. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres, für das folgende Geschäftsjahr schriftlich mitgeteilt werden.
4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

5. Die Vorstandschaft kann ein Mitglied zu jeder Zeit des Geschäftsjahres aus dem Verein ausschließen, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder grob gegen die Satzung verstößt.
6. Der Ausschluss aus dem Verein muss dem Mitglied schriftlich, durch ein einfaches Schreiben, mitgeteilt werden.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht die Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
2. Jedes Mitglied zahlt an den Verein einen Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr, dessen Höhe die jeweilige Mitgliederversammlung bzw. die Vorstandschaft des Vereins bestimmt.
3. Jedes Mitglied unterwirft sich durch seine Mitgliedschaft der Satzung des Vereins.

## **§ 5**

### **Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft bilden:
  - Der 1.Vorstand
  - Der 2.Vorstand
  - Der Schriftführer
  - Der Kassenführer
  - Die Beisitzer

Schriftführer und Kassenführer können in Personalunion mit anderen Vorstandsmitgliedern stehen.

2. Die unter § 5 Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder bilden die engere Vorstandschaft und sind berechtigt, die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen und sind an der sich gegebenen Geschäftsordnung gebunden.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende; sie vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Jeder ist zur Vertretung allein befugt.
4. Die Vorstandschaft nach § 5 Abs.1 wird alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung nach § 6 Abs.1 gewählt und bleibt im Amte bis zur Neuwahl der neuen Vorstandschaft nach Abs.1 oder 2.

## § 6

### Mitgliederversammlung

1. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ( Jahreshauptversammlung ) des Vereins findet alljährlich einmal statt.  
  
b) Sie wird vom Vorstand durch Benachrichtigung einberufen, wenigstens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.  
  
c) Die Mitgliederversammlung nach § 6 Abs.1 nimmt den Jahresbericht bzw. dessen Vertreters und den Kassenbericht des Kassenführers bzw. dessen Vertreters entgegen, beschließt über beantragte Änderungen der Satzung, die wenigstens 7 Tage vorher beim Vorstand eingebracht sind.
2. a) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen, sie muss einberufen werden, wenn 3 Vorstandsmitglieder oder der fünfte Teil der Gesamtmitglieder sie schriftlich verlangen.  
  
b) Die Einberufung der Mitglieder erfolgt wie nach § 6 Abs.1, Buchstabe b.  
  
c) Die Mitgliederversammlung nach § 6 Abs.2.a) kann über Änderungen der Satzung beschließen und Anträge entscheiden.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach § 6 Abs.1 und 2 werden durch den Schriftführer im Protokollbuch beurkundet und von ihm und dem Versammlungsleiter durch Unterschrift bestätigt.
4. Die Mitgliederversammlung nach § 6 Abs. 1 und 2 beschließt in einfacher Stimmenmehrheit, wobei die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Für Satzungsänderungen ist drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## § 7

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

Es wird daher festgelegt:

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen zweckfremden Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
3. Die Mitglieder haben keinerlei Bar- oder Sachleistungen zu leisten. Beiträge und Spenden werden in keinem Fall zurück erstattet.
4. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 8

### **Auflösung des Vereins**

1. a) Über die Auflösung des Vereins beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Sie wird nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Gesamtmitglieder anwesend sind. Der Beschluss wird rechtskräftig, wenn drei Viertel aller anwesenden Mitglieder zustimmen.  
  
b) Kommt wegen mangelnder Beschlussfähigkeit kein wirksamer Beschluss zustande, muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung nach § 6 Abs.1.b) einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder nach § 6 Abs.4 beschlussfähig ist.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die GEMEINDE WIESENTHAU, mit der Auflage, das übernommene Vermögen innerhalb von 5 Jahren bei Neugründung eines Vereins in Wiesenthau mit gleichem Zweck an diesen zurückzugeben.
3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss allen Mitgliedern schriftlich (einfaches Schreiben) mitgeteilt werden.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung im Januar 1995 angenommen.